



Badminton Smash & Drive Neumarkt e.V.

Satzung in der Fassung vom 13.07.2018

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft im BLSV

(1) Der Verein führt den Namen „Badminton Smash & Drive Neumarkt e.V.“ (BSDN). Er hat seinen Sitz in 92318 Neumarkt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Vereinsregisternummer VR 40440 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der BSDN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den BBV-Bezirk Niederbayern/Oberpfalz.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft im Verein

§ 3 Aufnahme

(1) Jeder kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

(2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein hat aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 15. des Austrittsmonats an den Vorstand. Als mögliche Austrittsmonate wurden der Juni und Dezember eines jeden Jahres festgelegt. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Andere Abmachungen sind nicht gültig und gelten für den Vorstand als nicht abgeschlossen.

(3) Ein Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn

a) in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen wird und/oder

b) länger als 3 Monate keine Beitragszahlung erfolgt.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und nochmaliger Beratung mit dem zu dieser Zeit aktiven Schüler- und Jugendvertreter, sowie den Mannschaftsführern. Die anschließende Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

3. Abschnitt: Organe

§ 5 Organe

Die Organe des BSDN sind

a) die Mitgliederversammlung (MGV)

b) der Vorstand

§ 6 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche MGV findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche MGV können zusätzlich einberufen werden

a) vom Vorstand

b) auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Ladung zur Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft die MGV durch eine E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse eines jeden Mitglieds und einen Hinweis auf der Website des Vereins.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der MGV und muss eine Tagesordnung enthalten, aus der beabsichtigte Beschlussfassungen konkret zu entnehmen sind.

(3) Anträge der Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand fünf Tage vor dem Termin der MGV schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsmäßige Einberufung der MGV ist beschlussfähig.

(2) Mit Ausnahme von Anträgen über die Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins sowie Wahlen ist ein Beschluss gefasst, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Anzahl der Nein-Stimmen.

(3) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 14 Jahren. Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Stimmrecht von dem oder den gesetzlichen Vertretern, auch in Abwesenheit des Mitglieds, ausgeübt werden. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist.

(4) Mit schriftlicher Vollmacht kann bei Mitgliederversammlungen eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf im Wege der Stimmrechtsübertragung jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmrecht als gesetzlicher Vertreter bleibt davon unberührt.“

§ 9 Wahlen

(1) Alle volljährigen Mitglieder können zu allen Ämtern im Verein gewählt werden.

(2) Absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ist dazu erforderlich.

(3) Erreicht bei mehreren Wahlvorschlägen ein Bewerber nicht die absolute Mehrheit, entscheidet eine zusätzliche Stichwahl über die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

(4) Über jedes Amt ist bei den Wahlen gesondert abzustimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MGV wählt und entlastet den Vorstand. Sie beschließt Änderungen der Satzung, wählt zu bestimmende Ehrenämter und legt die Höhe und den Zeitraum der Mitgliederbeiträge fest. Ferner wird über die Art des Einzuges der Beiträge entschieden. Die an den Badminton-Landesverband fälligen Beiträge sind ohne eine MGV anzunehmen.

§ 11 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins. Er wird in geheimer Wahl von der MGV für 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassier.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist mit zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet über vereinsinterne Richtlinien und bestimmt den Termin der MGV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied je allein vertreten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Amt bis zur Neuwahl kommissarisch von einem anderen der übrigen Vorstandmitgliedern ersetzt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Mitgliedspersonen zum erweiterten Vorstand berufen. Festsetzung des Geltungsbereiches und des Zeitraumes sind schriftlich niederzulegen.

§ 13 Vertretung der Sportjugend

(1) Die Sportjugend wird von einer jährlich in der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedsperson (Schüler- und Jugendbetreuer) betreut. Bei Nichtvorhandensein dieses Amtes tritt der Vorstand in dieses Amt ein.

(2) Entscheidungen über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel obliegen dem Vorstand unter Anhörung des Schüler- und Jugendbetreuers.

§ 14 Kassenprüfer

Die MGV wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer kann nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt bekleiden. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse zum 31.12. sowie zum 30.6. eines jeden Jahres und erstatten darüber Bericht zur ordentlichen MGV.

4. Abschnitt: Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von der MGV geändert werden. Der Änderungsbeschluss muss mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer hierzu einberufenen MGV zustimmen. Die Anzahl der Stimmen für eine Auflösung muss dabei mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins entsprechen.

5. Abschnitt: Datenschutz

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Vorstand, Mannschaftsführern, Jugendleiter, Übungsleitern und sonstigen Funktionsträgern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer(n),
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname (n),
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit,
- sowie zusätzlich nur bei Funktionsträgern Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n).

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
- Vorname(n),
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- sowie zusätzlich nur bei Funktionsträgern Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n).

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(5) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

§ 18 Veröffentlichung von Daten

(1) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 20 Annahme der Satzungsänderung

Diese Satzung basiert auf dem Beschluss der zuletzt in der MGV vom 13.07.2018 festgelegten Satzungsbestimmungen und wurde von den Mitgliedern satzungsgemäß angenommen.